Kanton Zürich **Richtplan**

Erläuterungsbericht

zu den Einwendungen

Öffentliche Bauten und Anlagen

Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum

Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 13. März 2017 (Kenntnisnahme)

A Einleitung

1 Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Der Kantonsrat hat am 17. Dezember 2007, gestützt auf den Masterplan «Zukunft des Hochschulstandortes Zürich» aus dem Jahre 2005, eine Revision des kantonalen Richtplans betreffend Hochschulgebiet Zürich-Zentrum festgesetzt (Vorlage 4349a). Seither haben sich die Anforderungen an die Hochschulen und an das Universitätsspital und damit auch die Entwicklungsvorstellungen der Institutionen verändert. Aufgrund der Erkenntnisse der 2009 in Auftrag gegebenen strategischen Entwicklungsplanung für das Universitätsspital und die medizinbezogenen Bereiche der Universität hat der Regierungsrat entschieden, das Universitätsspital am bisherigen Standort im Zentrum weiterzuentwickeln (RRB Nr. 1181/2011). Für ein erfolgreiches Bestehen im Wettbewerb mit der nationalen und internationalen Konkurrenz in der Forschung und in der medizinischen Versorgung sind zeitgemässe betriebliche und bauliche Infrastrukturen unabdingbar. Diese Voraussetzungen sind heute am Standort im Zentrum nicht gegeben. Die Institutionen stehen somit unter einem enormen Erneuerungs- und Investitionsdruck. Der Regierungsrat hat deshalb gleichzeitig die Baudirektion beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zur Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der entsprechenden Entwicklungsbedürfnisse (Masterplan, kantonaler Richtplan, kantonale Gestaltungspläne) abzustimmen sowie das Vorgehen und Einleiten des Verfahrens zur Anpassung des Schutzumfanges in Bezug auf den Denkmalschutz festzulegen. Dieser Entscheid und die aktualisierten Entwicklungsvorstellungen der Universität Zürich (UZH), des Universitätsspitals (USZ) und der ETH Zürich (ETH) waren Anlass für die grundlegende Überarbeitung des Masterplans 2005.

Das Amt für Raumentwicklung hat hierfür 2012 und 2013 in Zusammenarbeit mit den drei Institutionen, der Gesundheitsdirektion und der Bildungsdirektion sowie den zuständigen Departementen der Stadt Zürich eine Gebietsplanung über das Hochschulgebiet Zürich-Zentrum durchgeführt. Die Gebietsplanung hatte zum Ziel, die Entwicklungsmöglichkeiten der drei Institutionen aufzuzeigen, Entwicklungsziele zu ermitteln und Umsetzungsmassnahmen zu formulieren. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 11. Juni 2014 (RRB Nr. 679/2014) und der Stadtrat von Zürich mit Beschluss vom 27. August 2014 (SRB Nr. 749/2014) dem entsprechend überarbeiteten Masterplan 2014 zugestimmt. Ausgehend von den Erkenntnissen und Festlegungen des Masterplans sollen die darin bezeichneten Massnahmen nun schrittweise umgesetzt werden. Dieses Vorgehen soll eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität des gesamten Areals sicherstellen, die auf den Stadt- und Metropolitanraum eine grosse Ausstrahlung haben wird.

Die Projektpartner haben in Ergänzung zum Masterplan mehrere Planungsteams mit der Ausarbeitung von städtebaulichen Vertiefungsstudien beauftragt. Der darauf gestützte Synthesebericht «Hochschulgebiet Zürich-Zentrum – Vertiefungsstudien Universität Zürich und Universitäre Medizin: USZ/UZH/ETH» vom 21. Juli 2014 hält die städtebaulich bedeutsamen Eckwerte für die Weiterentwicklung der Institutionen fest. Dem Synthesebericht haben der Regierungsrat am 20. August 2014 (RRB Nr. 862/2014) und der Stadtrat von Zürich am 27. August 2014 (SRB Nr. 749/2014) zugestimmt.

Die Weiterentwicklung der drei Institutionen am Standort Hochschulgebiet Zürich-Zentrum bedingt, dass die erforderlichen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden können und der Schutzumfang bezüglich Denkmalschutz angepasst werden kann. Gestützt auf den Masterplan 2014 und den Synthesebericht der städtebaulichen Vertiefungsstudien sind die bestehenden Festlegungen im kantonalen Richtplan zum Hochschulgebiet Zürich-Zentrum zu überprüfen und anzupassen.

2 Gegenstand der Richtplanteilrevision

Der kantonale Richtplan enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen und ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Das zu ergänzende Kapitel 6.2.1, Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, nennt die für die Entwicklung der Institutionen nötigen Bauvorhaben und die erforderlichen Begleitmassnahmen einschliesslich der Projekte für die verbesserte Verkehrserschliessung des Hochschulgebiets und für die Freiraumversorgung.

Wesentliche Teile des Hochschulgebiets sind heute nach der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich nicht in Übereinstimmung mit dem geltenden kantonalen Planungs- und Baurecht zoniert. Gestützt auf die Richtplanfestlegungen sind daher auch die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zu schaffen. Für die Bauvorhaben der drei Institutionen werden mittels noch festzusetzenden – in der Regel kantonalen – Gestaltungspläne die für Grundeigentümer verbindlichen baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Grundlage für den Erlass von kantonalen Gestaltungsplänen ist nach § 84 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) ein Eintrag im kantonalen oder im regionalen Richtplan.

3 Verfahren

Soll der kantonale Richtplan angepasst werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 PBG). Diese Verfahren wurden vom 12. September bis zum 10. November 2014 durchgeführt. In Analogie zum Gesetzgebungsverfahren wurde die öffentliche Auflage des Richtplanentwurfs bereits vor der Überweisung der Vorlage an den Kantonsrat durchgeführt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Es ermöglicht dem Regierungsrat, in seiner Vorlage zuhanden des Kantonsrates Einwendungen aus der Bevölkerung zu berücksichtigen. Den Kommissionen des Kantonsrates steht zudem in den Beratungen neben dem Richtplantext und der Richtplankarte auch ein Erläuterungsbericht zu den Einwendungen zur Verfügung.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen 282 Einwendungen ein, davon 52 von Behörden und 230 von Privaten und Verbänden. Insgesamt liegen rund 615 teilweise auch gleichlautende Anträge vor, davon entfallen rund 100 auf Behörden und 515 auf Private und Verbände.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Abbildungen und des Textes in die Richtplanvorlage eingeflossen. Einige Anpassungen stützen sich zudem auf die mit den städtebaulichen Vertiefungsstudien gewonnenen Erkenntnisse. Nicht eingegangen wurde auf Eingaben, die auch nicht sinngemäss als Anträge verstanden werden können und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen oder nicht Gegenstand der Richtplanvorlage sind.

4 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

Der nachfolgende Bericht enthält Erläuterungen gemäss Art. 7 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) sowie gemäss § 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetztes (PBG). Die Einwendungen sind im Teil C dieses Berichts aufgeführt. Es wird aufgezeigt, welche Anträge berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden. Bei den nichtberücksichtigten Anträgen wird der Entscheid jeweils klar begründet. Die inhaltliche Gliederung des Teils C entspricht den Themenschwerpunkten, die in den eingegangenen Anträgen behandelt wurden.

Die Mehrzahl der eingegangenen Anträge bezog sich auf das Hochschulgebiet Zürich-Zentrum als Ausbau-Standort, die geplanten Erweiterungen der Gebäudevolumen sowie die künftige Verkehrserschliessung des Hochschulgebiets. Viele Einwendende verlangten, auf den Ausbau im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum vollständig oder teilweise zu verzichten und nach dezentralen Lösungen zu suchen. Zudem forderten viele Anträge, das Gebäudevolumen im Hochschulgebiet nicht im geplanten Umfang zu erweitern, von Universität und ETH zweckentfremdeten Wohnraum wieder freizugeben und historisch wertvolle Gebäude zu erhalten. Etliche Anträge verlangten weiterhin, die Verkehrserschliessung des Hochschulgebiets besser abzuklären und zu koordinieren sowie die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und für Fussgänger und Velofahrer zu verbessern.

B. Vom Masterplan 2005 zum Masterplan 2014

1. Überprüfung der Planungsgrundlage

1.1 Masterplan 2005

Im Jahr 2005 wurde für das Hochschulgebiet Zürich-Zentrum ein Masterplan erarbeitet. Der Masterplan 2005 war die Grundlage für die Ergänzung des kantonalen Richtplans durch den Kantonsrat im Jahr 2007 mit dem Kapitel 6.4 (Hochschulgebiet Zürich-Zentrum). Seither haben sich die Anforderungen an die Hochschulen und an das Universitätsspital und damit auch die Entwicklungsvorstellungen der Institutionen verändert.

1.2 Strategische Entwicklungsplanung und Standortentscheid

Der Regierungsrat beauftragte im Dezember 2009 (RRB Nr. 2131/2009) eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der Verwaltung, der Universität, des Universitätsspitals, der ETH Zürich und der Stadt Zürich, mit der Ausarbeitung einer gesamtheitlichen strategischen Entwicklungsplanung für die betriebliche und bauliche Infrastruktur des Universitätsspitals und der medizinbezogenen Bereiche der Universität. Dabei sollten anhand der Bedürfnisse der betroffenen Institutionen mögliche Standortvarianten erörtert, betriebliche und bauliche Optionen erfasst und der zugehörige Investitionsbedarf ermittelt werden.

Die Flächenbedürfnisse des Universitätsspitals und der medizinbezogenen Bereiche der Universität wurden anhand deren Leistungsaufträge und unter Anwendung zeitgemässer Standards für die medizinische Versorgung, Forschung und Lehre ermittelt. Der Flächenunterschied zwischen Ist-Bestand und Ist-Bedarf ist in erster Linie Ausdruck davon, dass das heute vorhandene Flächenangebot der beiden Institutionen nicht mehr zeitgemässen Anforderungen und Standards entspricht. Auf der Grundlage des Ist-Bedarfs ist der Flächen-Soll-Bedarf für den Betrachtungshorizont von 20 Jahren geschätzt worden. Ausgehend vom Flächen-Soll-Bedarf wurde mit Testplanungen geprüft, ob sich der heutige Standort Hochschulgebiet Zürich-Zentrum unter den geltenden – oder angepassten – Rahmenbedingungen weiterhin für eine zeitgemässe medizinische Versorgung, Forschung und Lehre eignet.

Dabei sind folgende zwei Szenarien eingehend geprüft worden:
- Szenario 1: Hochschulgebiet Zürich-Zentrum «ohne Rücksicht auf bestehende Gebäude und Spitalpark»
- Szenario 2: Hochschulgebiet Zürich-Zentrum «unter Einbezug bestehender Gebäude und weitgehender Schonung des Spitalparks»

Bedingt durch die geschilderte Ausgangslage am Standort Hochschulgebiet Zürich-Zentrum ist auch eine Verlagerung des Universitätsspitals und der medizinbezogenen Bereiche der Universität an einen Alternativstandort geprüft worden:
- Szenario 3: Alternativstandort ausserhalb Zürich-Zentrum

Der Hauptvorteil des Standorts Hochschulgebiet Zürich-Zentrum liegt in der bereits vorhandenen, etablierten und engen Zusammenarbeit von Universität, ETH Zürich und Universitätsspital mit den entsprechenden Synergiepotenzialen. Der gewichtigste Nachteil liegt in den rechtlichen Unsicherheiten bei der Umsetzung der Bedürfnisse des Universitätsspitals und der Universität.

Der Alternativstandort wiederum hat den Vorteil, dass unabhängig von der bestehenden Situation die notwendigen Neubauten erstellt werden können. Dem stehen gewichtige Nachteile gegenüber. So besteht ein deutlich höherer Investitionsbedarf aufgrund des grösseren Bauvolumens und der zusätzlich erforderlichen Infrastruktur (Verkehrserschliessung, Energie usw.). Zudem bestehen auch am Alternativstandort rechtliche Unsicherheiten bei der Umsetzung.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile bevorzugen alle am Projekt beteiligten Institutionen die Weiterentwicklung am Standort Hochschulgebiet Zürich-Zentrum. Der Regierungsrat hat den Schlussbericht zur strategischen Entwicklungsplanung «Entwicklungs- und Standortstrategie» vom 8. Juli 2011 genehmigt (RRB Nr. 1181/2011) und aufgrund der Ergebnisse entschieden, dass das Universitätsspital und die medizinbezogenen Bereiche der Universität am Standort Hochschulgebiet Zürich-Zentrum weiterentwickelt werden.

1.3 Gebietsplanung und städtebauliche Vertiefungsstudien

Gleichzeitig mit dem erwähnten Standortentscheid hat der Regierungsrat die Baudirektion damit beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zur Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung

der entsprechenden Entwicklungsbedürfnisse (Masterplan, kantonaler Richtplan, kantonaler Gestaltungsplan) abzustimmen sowie das Vorgehen und Einleiten des Verfahrens zur Anpassung des Schutzumfanges in Bezug auf den Denkmalschutz festzulegen. Dieser Entscheid und die aktualisierten Entwicklungsvorstellungen der Universität Zürich, des Universitätsspitals und der ETH Zürich waren Anlass für die grundlegende Überarbeitung des Masterplans 2005.

Der fortgeschriebene Masterplan 2014 zeigt das langfristige Nutzungspotenzial für die drei Institutionen UZH, ETH und USZ auf. Er legt anhand übergeordneter Leitsätze und Handlungsansätze dar, wie dieses Potenzial qualitätsvoll umgesetzt werden kann. Die Hanglage des Hochschulgebiets erfordert einen sensiblen Umgang bei der Höhenentwicklung, eine hohe städtebauliche und aussenräumliche Qualität im Umgang mit den historischen Gebäuden und Parkanlagen sowie gute Übergänge und eine Durchlässigkeit in die umliegenden Quartiere. Die Umsetzung der verschiedenen Planungen und Projekte für die Teilareale erfolgt in Etappen mit einzelnen Gestaltungplänen und qualifizierenden Verfahren.

Die Projektpartner haben mehrere Planungsteams mit der Ausarbeitung von städtebaulichen Vertiefungsstudien beauftragt. Mit den Vertiefungsstudien wurde der Nachweis erbracht, dass das vom Masterplan vorgegebene Flächenprogramm weitestgehend städtebaulich verträglich umgesetzt werden kann. Die Ergebnisse der Vertiefungsstudien wurden in einem Synthesebericht zusammengefasst und sind Grundlage für die nachfolgenden kantonalen Gestaltungspläne und für die Wettbewerbsverfahren für den Teilbereich Universitäre Medizin USZ/UZH/ETH und den Teilbereich UZH. Dabei wurden auch Themen definiert, welche im Rahmen der weiteren Arbeiten zu vertiefen sind (Verkehr und Mobilität, Freiräume/Grünräume, Energieversorgung/Medien, Umwelt).

1.4 Gebietsmanagement

Mit dem an die Gebietsplanung anschliessenden Gebietsmanagement wird eine besondere Organisation für die Zusammenarbeit von Kanton, Stadt und den Institutionen UZH, USZ und ETH geschaffen. Das Gebietsmanage-

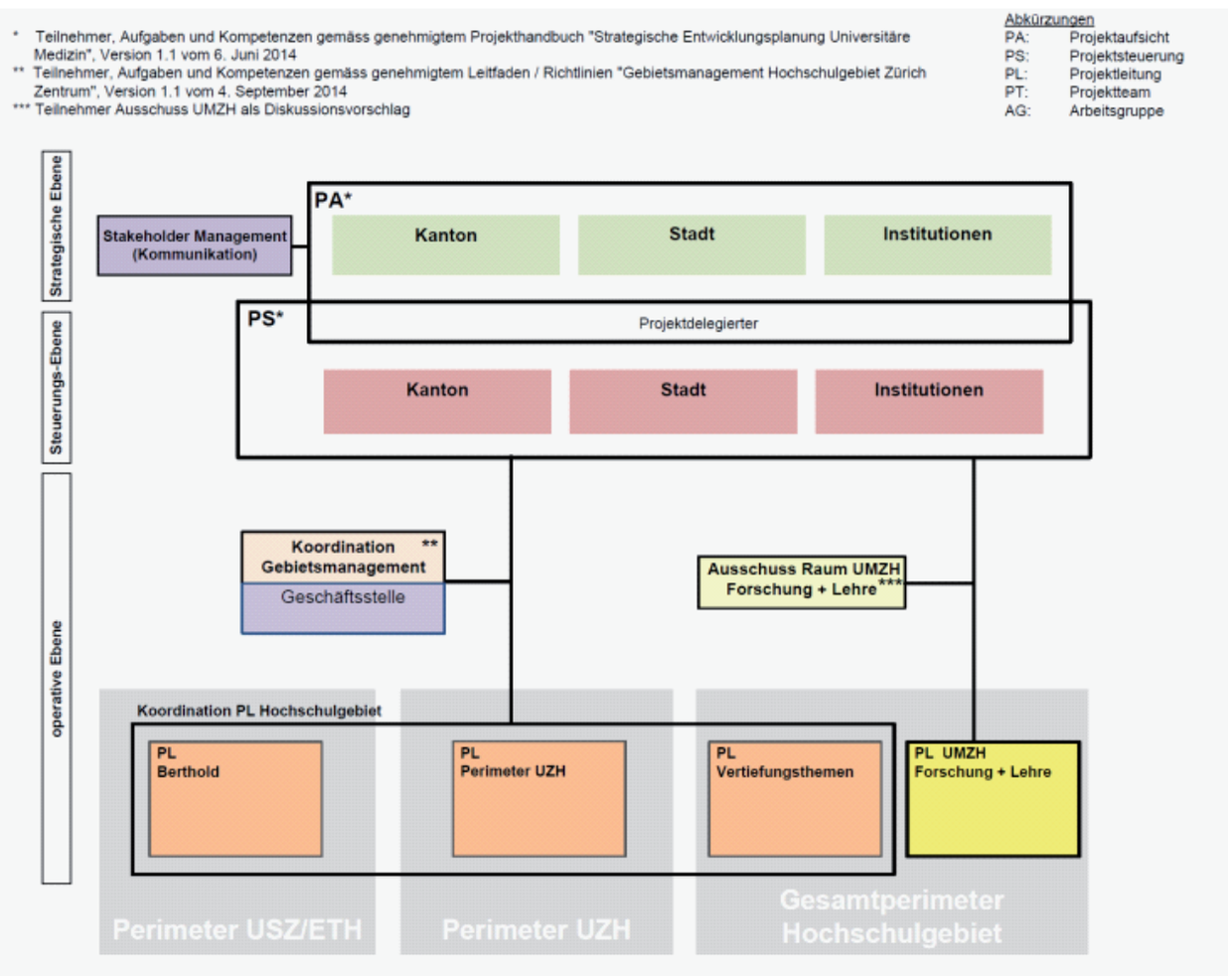

ment überwacht die Entwicklung des Hochschulgebiets gemäss den strategischen und politischen Vorgaben. Es stellt sicher, dass die vereinbarten Ziele, die Handlungsansätze und die projektbezogenen Festlegungen umgesetzt werden. Es stellt den Wissensaustausch zwischen den Beteiligten sicher und koordiniert die Verfahren zur Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen.

Dem Gebietsmanagement soll somit die Funktion einer Koordinationsstelle zukommen. Die gesetzlichen Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse werden damit nicht geändert (Organisationsstruktur des Gebietsmanagements siehe Abbildung Seite 6).

1.5 Projekt Berthold

Sowohl das Universitätsspital, als auch die Universität und die ETH Zürich befinden sich in einer entscheidenden baulichen Planungs- und Entwicklungsphase. Diese wird genutzt, um die Universitäre Medizin gemeinsam weiterzuentwickeln. Die dazu notwendige Infrastruktur im Hochschulgebiet erfordert eine ganzheitliche und gemeinsame strategische Entwicklungsplanung der Universitären Medizin. Diese firmiert unter der von Kanton und Stadt Zürich sowie den beteiligten Institutionen erarbeiteten Marke «Berthold – das Zürcher Zentrum für Universitäre Medizin».

Die planerischen Anforderungen an das Generationenprojekt Berthold bestehen unter anderem in der Erarbeitung der Projektwettbewerbe auf der Grundlage des Projektpflichtenhefts und der Betriebskonzepte der Institutionen, in der Akzentuierung der städtebaulichen Wirkung sowie in der objektiven, positiven Wahrnehmung der Universitären Medizin im Hochschulgebiet. Zudem muss sichergestellt werden, dass die notwendige Flexibilität für künftige betriebliche Veränderungen des USZ und der medizinbezogenen Bereiche im Hochschulgebiet besteht.

2. Die Entwicklungsvorstellungen der Institutionen

2.1 Universitätsspital Zürich

Das Universitätsspital Zürich bietet medizinische Grundversorgung und Spitzenmedizin an zentraler Lage in Zürich. Das USZ nützt sein universitäres Wissen, um verschiedenste Gesundheitsprobleme zu lösen: nah am Menschen, hochspezialisiert und auf dem neuesten Stand der Forschung. Das USZ vermittelt das Wissen an künftige Fachkräfte im Gesundheitswesen medizinisch, pflegerisch und administrativ. Damit dies auch künftig so bleibt, braucht es eine moderne Infrastruktur und die örtliche Nähe von USZ, Universität und ETH.

Das USZ muss umfassend in die bestehende Infrastruktur investieren. Seit 1993 ist das Spital flächenmässig nicht gewachsen. Dies obwohl die Bevölkerung des Kantons Zürich deutlich zunahm und pro Patient heute zur Behandlung wesentlich grössere Flächen benötigt werden als früher. Zudem bedingen moderne medizinische Geräte oft hohe Räume, die in den aus den 1950er Jahren stammenden Bauten nicht vorhanden sind. Aufgrund des teils prekären Zustandes der Bausubstanz, der engen Platzverhältnisse und der neuen betrieblichen und gesetzlichen Anforderungen an die medizinische Infrastruktur ist das USZ auf eine rasche Umsetzung von Neu- und Erweiterungsbauten angewiesen.

Die Nachbarschaft von USZ, Universität und ETH ist ein wichtiger Standortvorteil. Sie ermöglicht den Studierenden eine praxisorientierte Ausbildung nahe am Patienten, und den Forschenden einen engen Austausch zwischen Labor und medizinischer Versorgung. Die Weiterentwicklung der drei Institutionen auf dem Hochschulgebiet im Zentrum ist aber auch für die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft von Kanton und Stadt Zürich von entscheidender Bedeutung. Wie nur wenige Städte weltweit verfügt Zürich über einen Gesundheitscluster, der medizinische Forschung, Lehre und Gesundheitsversorgung auf engstem Raum integral vereint. Diesen Vorteil gilt es zu sichern und zu stärken.

2.2 Eidgenössische Technische Hochschule Zürich

Die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich prägt seit ihrer Gründung 1855 das Hochschulgebiet Zürich-Zentrum mit. Die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte, verbunden mit einem grossen Flächenwachstum, brachte die drei Institutionen im Hochschulgebiet in räumliche Bedrängnis. Bereits 1963 eröffnete die ETH Zürich aufgrund von Flächenmangel im Hochschulgebiet Zentrum ihren zweiten Hauptstandort auf dem Hönggerberg. Die baurechtliche Ausnutzung der beiden Areale ist inzwischen ausgereizt. Um weiterhin ausserordentliche Leistungen in Lehre, Forschung und Wissenstransfer erbringen zu können, braucht die ETH moderne Infrastrukturen. Hierfür sind Anpassungen der Richtpläne nötig.

Die Natur- und Ingenieurwissenschaften der ETH Zürich leisten für die Weiterentwicklung der Universitären Medizin einen wesentlichen Beitrag. Für die ETH ist die Universitäre Medizin ein bedeutender Lehr- und Forschungsschwerpunkt geworden. Dafür hat sie Anfang 2012 das Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie eröffnet und den gleichnamigen Masterstudiengang lanciert. Für die fachübergreifende Lehr- und Forschungszusammenarbeit ist die räumliche Nähe der medizinbezogenen Professuren der ETH zur Medizinischen Fakultät der UZH und zum Universitätsspital im Hochschulgebiet von entscheidendem Nutzen. Ebenso wichtig ist die Einbindung der medizinbezogenen Professuren der ETH in die klassischen Fachgebiete (z.B. Maschinenbau) der ETH.

Damit die ETH den wissenschaftlichen Austausch der Forschenden innerhalb ihrer eigenen Einheiten sowie mit denjenigen der Partnerinstitutionen effizient gestalten kann, konzentriert sie sich auf zwei Hauptstandorte. Für die Universitäre Medizin ist es ein internationaler Wettbewerbsvorteil, wenn eine grosse Anzahl von Professuren verschiedener Disziplinen nahe bei der medizinischen Versorgung arbeiten kann. Um die Vergrösserung des Kernareals des Universitätsspitals zu ermöglichen, ist die ETH bereit, das heutige Lehr- und Forschungsgebäude der Elektrotechnik an der Sternwartstrasse abzureissen. Die enge Zusammenarbeit der drei Institutionen bleibt damit der Stadt und dem Kanton Zürich erhalten und sichert Zürich weiterhin einen Spitzenplatz in der Universitären Medizin und eine exzellente medizinische Grundversorgung.

2.3 Universität Zürich

An der Universität Zürich stagniert die bauliche Entwicklung seit der Inbetriebnahme der vierten Bauetappe am Campus Irchel 1999. Seither wurden Belegungsverdichtungen vorgenommen und Drittliegenschaften angemietet – nur so konnte die steigende Zahl an Studierenden und Mitarbeitenden absorbiert werden. Heute verteuert der grosse Bestand von kleinen und über das ganze Stadtgebiet verstreuten Liegenschaften den Betrieb der UZH, macht ihn ineffizient, und hemmt infolge langer Wege den Austausch in Lehre und Forschung. Der hohe Bestand an Flächen im Inventar der Denkmalschutzobjekte stellt eine zusätzliche Herausforderung dar.

Im Rahmen ihrer Zwei-Standort-Strategie will die UZH Lehr- und Forschungsschwerpunkte an ihren angestammten städtischen Standorten Zentrum und Irchel so zusammenfassen, dass nebst einer optimalen Synergienutzung in den Wissensdisziplinen, auch eine höhere Auslastung der bestehenden und zukünftigen Infrastruktur sowie eine ausgewogene Verteilung von Studierenden und Mitarbeitenden auf die beiden Standorte sichergestellt werden.

Im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum (HGZZ) verfolgt die UZH insbesondere auch die Stärkung der Universitären Medizin. Dieses Ziel leitet sich aus der steigenden Interdisziplinarität, der wachsenden Bedeutung der Translationalen Medizin (Übergang von Forschungserkenntnissen und industriellen Entwicklungen in klinisch anwendbare Produkte) sowie aus den zusehends hohen technischen Anforderungen passender Spezialimmobilien ab. Innovationsträchtige Entwicklungen in der Universitären Medizin brauchen die enge fachliche und räumliche Zusammenarbeit zwischen medizinischen, naturwissenschaftlichen und technischen Fachbereichen. Forschungsarbeit mit hohem diagnostischem oder therapeutischem Potential soll durch eine institutionenübergreifende, inhaltlich wie räumlich abgestimmte Schwerpunktsetzung, konsequent gefördert werden. Mittels grösstmöglicher räumlicher Nähe der klinisch orientierten Forschung zur Patientenversorgung sollen Forschungsergebnisse rasch Eingang in die klinische Praxis finden und umgekehrt die klinischen Erfahrungen auch direkt in den Forschungsalltag einfliessen.

Die wissenschaftliche und betriebliche Synergieausschöpfung kann im Hochschulgebiet zudem auch für die Wirtschafts- und Rechtswissenschaften respektive die Philosophische Fakultät entscheidend verbessert werden. Durch die Zusammenführung der dezentralen und der bereits im Hochschulgebiet angesiedelten Institute werden flexiblere und dichtere Stundenpläne mit kürzeren Verschiebungsdistanzen für die Studierenden möglich. Damit verbunden kann eine höhere Auslastung der Lehrinfrastruktur sowie eine synergetische Bündelung von Institutsbibliotheken erreicht und das Angebot an dringend benötigten Arbeitsplätzen für Studierende (Lernzentrum) erhöht werden.

Mit der Konzentration dieser Nutzungen in grossen Gebäuden im Zentrum wird die Rückgabe von Mietobjekten in Streulagen ebenso wie die von Kantons- und Gemeinderat geforderte Rückgabe universitär genutzter Gebäude zwecks Wohnraumrückgewinnung ermöglicht.

3. Masterplan 2014 und städtebauliche Vertiefungsstudien

3.1 Wesentliche Aussagen des Masterplans 2014

Dem Masterplan 2014 liegen folgende acht Leitsätze zugrunde:

- Der Wissens- und Gesundheitscluster im Hochschulgebiet wird erneuert und gestärkt.
- Das Hochschulgebiet bietet ein grosses Flächenpotenzial.
- Die Identität des Gebiets wird gestärkt.
- Gebäude und Aussenräume prägen das Stadtbild.
- Das Gebiet wird für Fuss- und Veloverkehr sowie für den öffentlichen Verkehr attraktiver.
- Die Entwicklung des Hochschulgebiets trägt zukünftigen Bedürfnissen Rechnung.
- Die Entwicklung des Hochschulgebiets erfolgt nachhaltig.
- Die Umsetzung der geplanten Projekte erfolgt zügig.

Aus diesen Leitsätzen wurden als Grundlage für die zukünftige Entwicklung Handlungsansätze formuliert:

Bildungs-, Forschungs-, Gesundheits- und Kulturnutzungen
Im Gebiet wird ein Flächenzuwachs innerhalb definierter Nutzungsschwerpunkte ermöglicht. Die Identität des Gebiets wird gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit der Nutzerinstitutionen und des Wissens- und Gesundheitsstandorts Zürich wird national und international erhöht. Ergänzende Nutzungen für Mitarbeitende, Studierende, Besucher und die Quartierbevölkerung werden bedarfsgerecht ausgebaut.

Wohnraumrückgewinnung
Die teilweise durch die Hochschulen zweckentfremdeten Wohngebäude in den angrenzenden Wohnquartieren sind wieder ihrem ursprünglichen bzw. einem der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen. Im Gegenzug sind die Wohnanteile der städtischen Bau- und Zonenordnung innerhalb des Perimeters des Masterplans Hochschulgebiet zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren oder aufzuheben.

Stadt- und Aussenraumstruktur
Das Hochschulgebiet wird anknüpfend an die bestehenden städtebaulichen Typologien in hoher Qualität verdichtet und weiterentwickelt. Dem für die Entwicklung der Hochschulen benötigten Flächenzuwachs wird in städtebaulich verträglichem Mass Rechnung getragen.

Um die nötigen Nutzflächen zu realisieren, ist im zentralen Bereich des Planungsgebiets eine markante Höhenentwicklung vorgesehen. Dabei ist auf einen behutsamen Übergang zu den angrenzenden Quartieren und Bauten zu achten sowie auf die Stadtsilhouette angemessen Rücksicht zu nehmen.

Einzelne Etappen sind so zu planen, dass sie für sich und in Bezug zur Umgebung die geforderte hohe Qualität erreichen und in sich schlüssig sind.

Eine neue Erschliessungsachse – die Neue Sternwartstrasse – wird etabliert, die Rämistrasse wird aufgewertet. Neue Freiräume werden geschaffen, bestehende aufgewertet und miteinander vernetzt.

Denkmalschutz
Historische Bauten und Freiräume unterstützen die Identitätsbildung im Hochschulgebiet. Wo Schutzinteressen den Interessen an neuen Nutzungen entgegenstehen, ist eine sorgfältige Interessenabwägung durchzuführen. Gestützt darauf wird entschieden, ob ein Objekt erhalten bleibt oder ob eine Inventar- bzw. Schutzentlassung erfolgt.

Mobilität
Die durch die Nutzerinstitutionen bedingte Morgenspitze der Verkehrsbelastung wird gebrochen.

Die Leistungsfähigkeit des MIV im Hochschulgebiet wird gewährleistet und die Parkierungssituation gesichert. Eine Beruhigung der Verkehrssituation wird angestrebt.

Eine Kapazitätssteigerung beim ÖV von rund 25% in der Spitzenstunde wird umgesetzt. Ergänzend ist die Haltestelle Kantonsschule durch die neue Haltestelle Universität zu ersetzen. Eine direkte Anbindung des Hochschulgebiets an den Hauptbahnhof bzw. an das Central ist zu prüfen.

Für den Fuss- und Veloverkehr erfolgt eine Attraktivitätssteigerung bestehender Verbindungen. Das vorhandene Netz wird durch nutzerfreundliche Angebote erheblich ergänzt. Zudem werden attraktive Veloabstellplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Energie
Die Versorgung mit und die effiziente Nutzung von Wärme, Kälte und Elektrizität im Hochschulgebiet wird in Anlehnung an die Energiegesetzgebung des Bundes, des Kantons und die Energiepolitik des Kantons Zürich und der Stadt Zürich weiterentwickelt.

Nutzungsschwerpunkte / Neubaubereiche
Ein Gesamtplan definiert Nutzungsschwerpunkte und mögliche Neubaubereiche für die Weiterentwicklung des Hochschulgebiets.

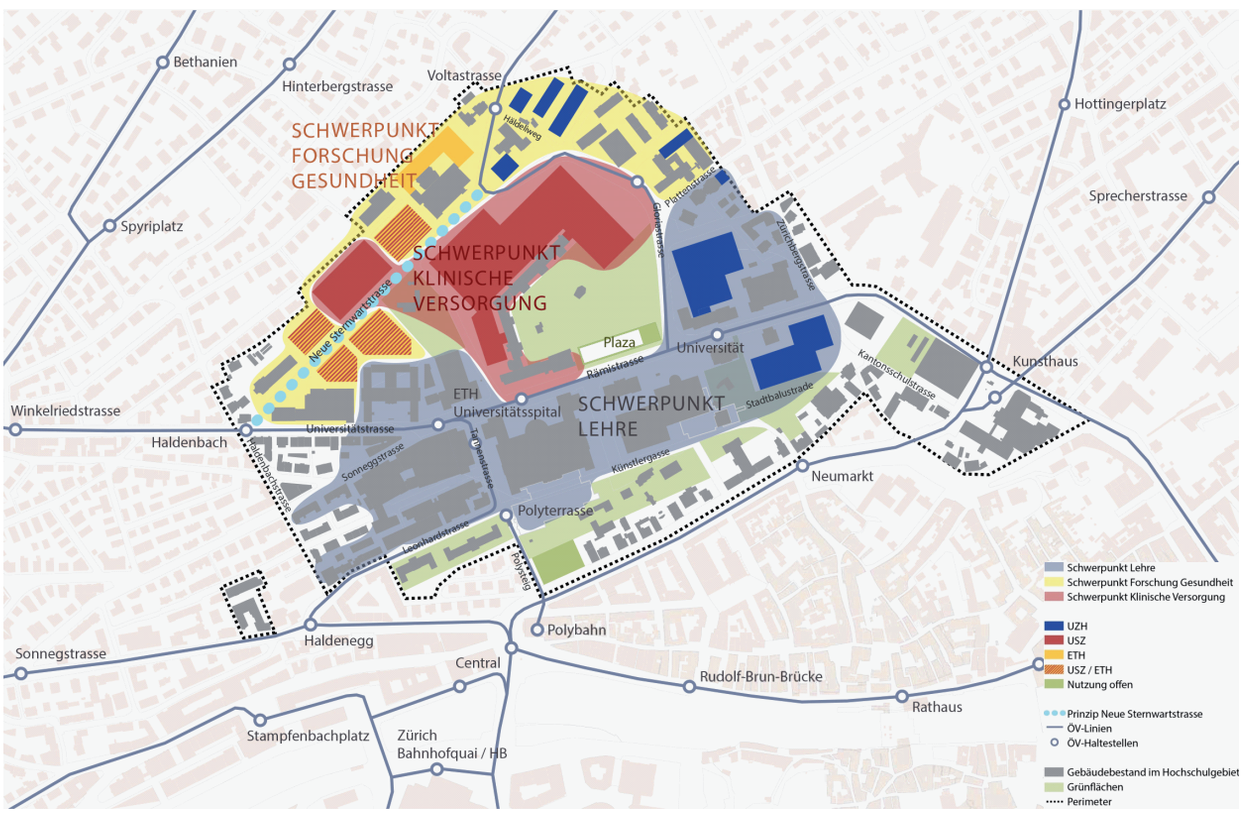

3.2 Synthesebericht der städtebaulichen Vertiefungsstudien

Die Projektpartner haben mehrere Planungsteams mit der Ausarbeitung von städtebaulichen Vertiefungsstudien beauftragt. Mit den Vertiefungsstudien sollte der Nachweis erbracht werden, dass das vom Masterplan vorgegebene Flächenprogramm städtebaulich verträglich umgesetzt werden kann. Die Ergebnisse der Vertiefungsstudien sind Grundlage für die nachfolgenden kantonalen Gestaltungspläne und für die Wettbewerbsverfahren für den Teilbereich Universitäre Medizin USZ/UZH/ETH und den Teilbereich UZH.

Folgende Themenbereiche waren zu bearbeiten:
- Städtebauliche Setzungen (Volumenverteilung/Akzente/Dichten/Höhen)
- Umgang mit Schutzobjekten und Nachbarschaft (Höhen/Aussicht)
- Definition Baufelder / Gruppierung Nutzungen
- Stadträume (Strassen, Plätze, übergeordnete und gebäudebezogene Freiräume)
- Etappierung und Abhängigkeiten
- Anbindung/Erschliessung/Mobilität
- Verkehr/Logistik/Parkierung

- Abstimmung auf strategische Vorgaben der Nutzer (u. a. Eingänge/Adressbildung/Notfall/ Helikopterlandeplatz/Personenflüsse/Flächen)

Für die Vertiefungsstudien wurden zwei Perimeter festgelegt, die räumlich und thematisch eng verknüpft sind:

- Der Planungsperimeter «Universität» umfasst die Teilbereiche Wässerwies, Schanzenberg, Platten-/ Pestalozzistrasse und Gloriarank.
- Der Planungsperimeter Universitäre Medizin USZ/UZH/ETH umfasst das USZ-Kernareal und weitere Areale entlang der Neuen Sternwartstrasse.
- Das Teilgebiet Spitalpark/Plaza wurde in beiden Perimetern bearbeitet.

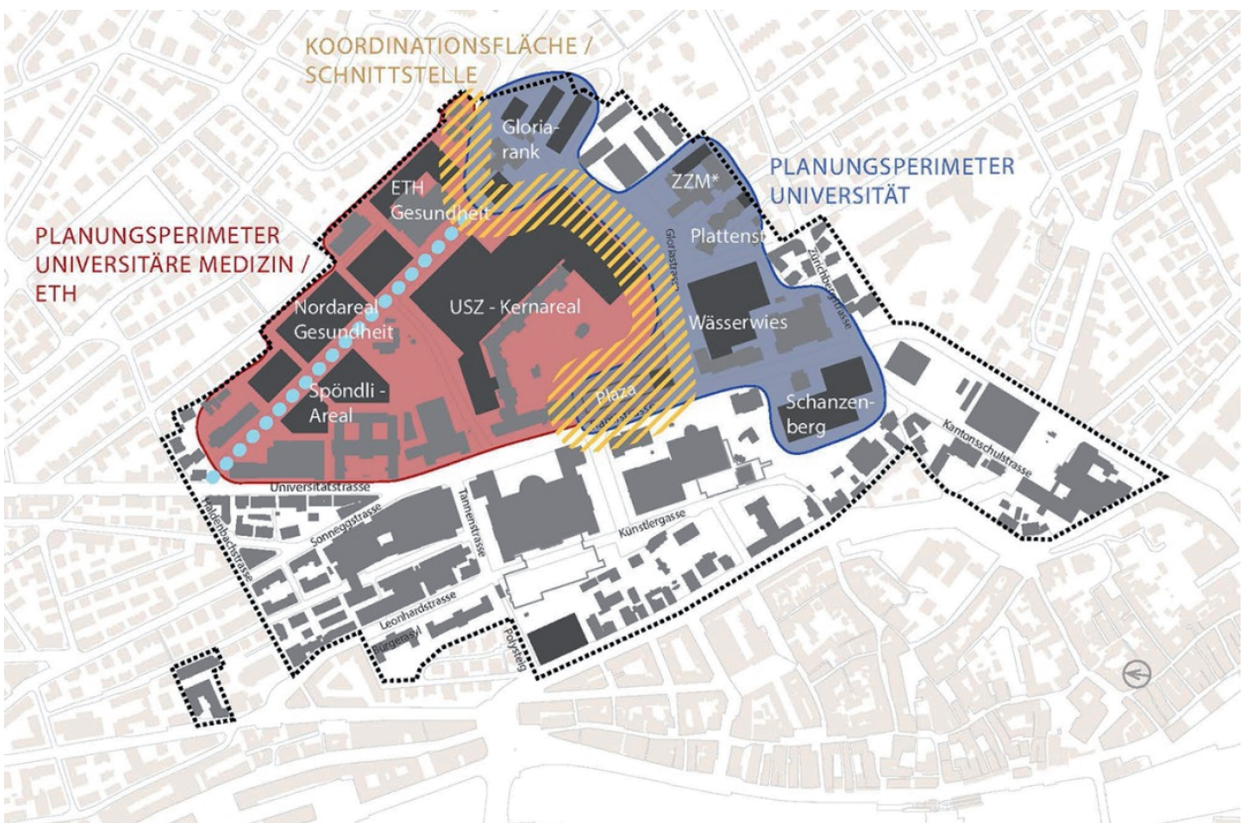

Die Vertiefungsstudien der Planungsteams wurden von einem Gremium, bestehend aus Vertretern der Bildungsdirektion, der Gesundheitsdirektion, des USZ, der UZH, der ETH sowie der kantonalen und städtischen Fachämter, begleitet und an einem Schlussworkshop gewürdigt. Das Begleitgremium hat die Erkenntnisse aus den Vertiefungsstudien zusammengefasst und einen entsprechenden Synthesebericht verabschiedet. Diesem haben der Regierungsrat am 20. August 2014 (RRB Nr. 862/2014) und der Stadtrat von Zürich am 27. August 2014 (SRB Nr. 749/2014) zugestimmt.

Syntheseplan zu den städtebaulichen Vertiefungsstudien: nachfolgende Seite.

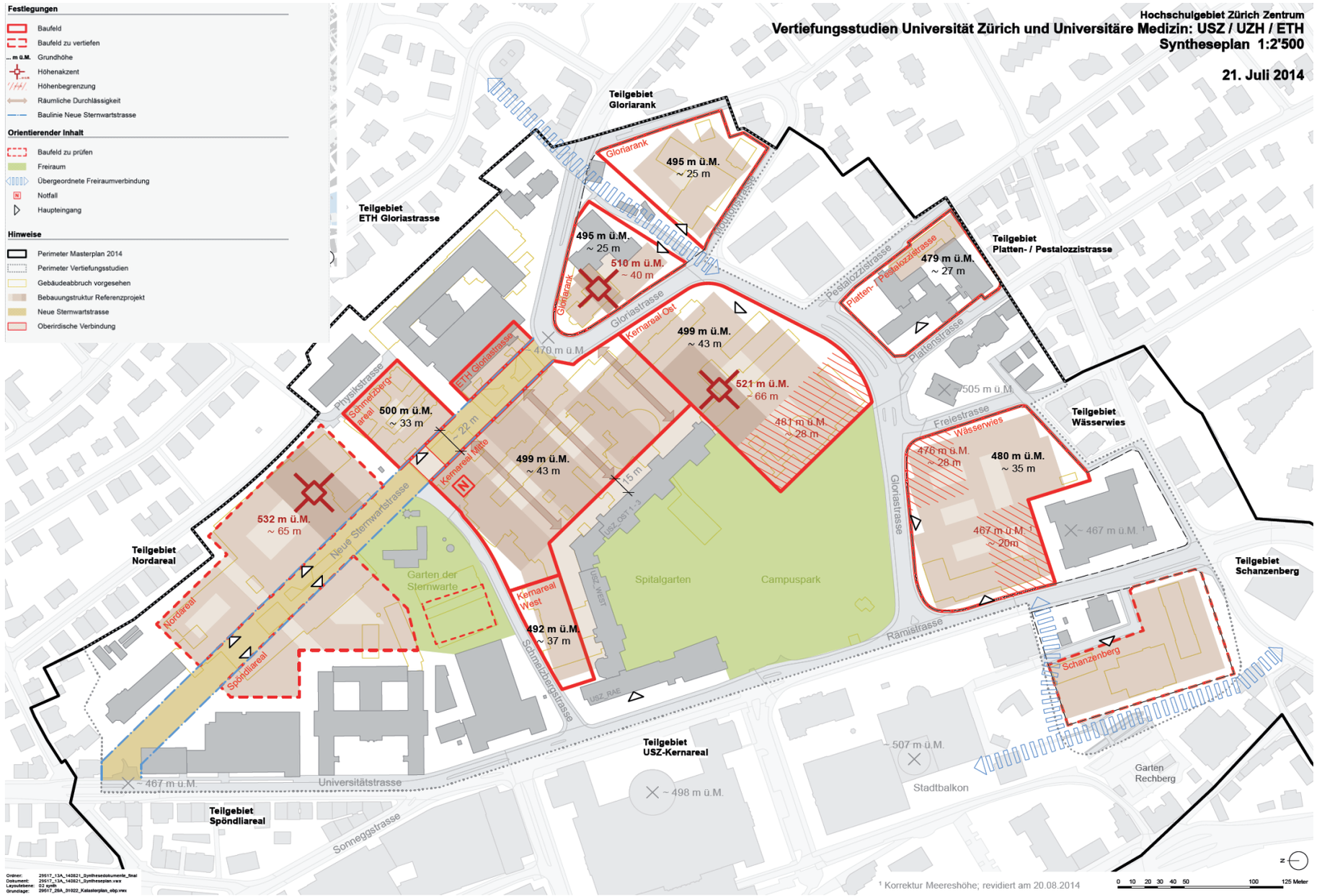
Hochschulgebiet Zürich Zentrum
Vertiefungsstudien Universität Zürich und Universitäre Medizin: USZ / UZH / ETH
Syntheseplan 1:2'500
21. Juli 2014
Festlegungen
Baufeld
Baufeld zu vertiefen
Grundhöhe
Höhenakzent
Höhenbegrenzung
Räumliche Durchlässigkeit
Baulinie Neue Sternwartstrasse
Orientierender Inhalt
Baufeld zu prüfen
Freiraum
Übergeordnete Freiraumverbindung
Notfall
Haupteingang
Hinweise
Perimeter Masterplan 2014
Perimeter Vertiefungsstudien
Gebäudeabbruch vorgesehen
Bebauungstruktur Referenzprojekt
Neue Sternwartstrasse
Oberirdische Verbindung
Teilgebiet Gloriarank
Teilgebiet ETH Gloriastrasse
Teilgebiet Platten- / Pestalozzistrasse
Teilgebiet Wässerwies
Teilgebiet Schanzenberg
Teilgebiet Nordareal
Teilgebiet USZ-Kernareal
Teilgebiet Spöndliareal
495 m ü.M. ~ 25 m
495 m ü.M. ~ 25 m
510 m ü.M. ~ 40 m
479 m ü.M. ~ 27 m
499 m ü.M. ~ 43 m
521 m ü.M. ~ 66 m
481 m ü.M. ~ 28 m
500 m ü.M. ~ 33 m
499 m ü.M. ~ 43 m
532 m ü.M. ~ 65 m
492 m ü.M. ~ 37 m
476 m ü.M. ~ 28 m
480 m ü.M. ~ 35 m
467 m ü.M. ~ 20m
~ 470 m ü.M.
~ 505 m ü.M.
~ 467 m ü.M.
~ 507 m ü.M.
~ 498 m ü.M.
~ 467 m ü.M.
Gloriarank
Moutonstrasse
Gloriastrasse
Kernareal Ost
Pestalozzistrasse
Platten- / Pestalozzistrasse
Plattenstrasse
Freiestrasse
Wässerwies
ETH Gloriastrasse
Physikstrasse
Schmelzberg-areal
Kernareal Mitte
Neue Sternwartstrasse
Nordareal
Spöndliareal
Garten der Sternwarte
Kernareal West
Schmelzbergstrasse
USZ_OST 1-3
USZ_WEST
USZ_RAE
Spitalgarten
Campuspark
Rämistrasse
Schanzenberg
Universitätstrasse
Sonneggstrasse
Stadtbalkon
Garten Rechberg
Ordner: 29517_13A_140821_Synthesedokumente_final
Dokument: 29517_13A_140821_Syntheseplan.vwx
Layoutebene: 02 synth
Grundlage: 29517_28A_01022_Katasterplan_obp.vwx
¹ Korrektur Meereshöhe; revidiert am 20.08.2014
0 10 20 30 40 50 100 125 Meter

C. Einwendungen zur Richtplanteilrevision Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum

Hochschulgebiet als Standort für Universitätsspital, ETH und Universität

1 Auf den Ausbau im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum vollständig oder teilweise verzichten

Mehrere Einwendende beantragen, im Hochschulgebiet Zentrum auf die Erweiterung aller drei Institutionen Universitätsspital, ETH und Universität zu verzichten.

Mehrere Einwendende beantragen, das Universitätsspital solle noch einmal gründlich prüfen, ob ein Wachsen an einem Alternativstandort nicht doch vorteilhafter wäre.

Jemand beantragt, grundsätzlich die Spitalstrategie stärker in die Gebietsplanung einzubeziehen.

Jemand beantragt, die Pflegeabteilung des Universitätsspitals hier nicht zu erweitern und die Hochschulmedizin Zürich nicht im Hochschulquartier anzusiedeln.

Mehrere Einwendende beantragen, die Gebietsplanung Hochschule Zürich-Zentrum abzubrechen und den Richtplanentwurf zurückzuweisen.

Jemand beantragt, den Ausbau auf einen der drei Bereiche Universitätsspital, ETH und Universität zu beschränken.

Jemand beantragt, im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum auf das Universitätsspital und die medizinische Fakultät zu fokussieren, um die vorgesehene überrissene Verdichtung zu reduzieren.

Jemand beantragt, Universitätsspital und -kliniken aus dem Richtplan-Kapitel zu streichen.

Die räumliche Nähe der drei bedeutenden und international angesehenen Institutionen Universitätsspital Zürich, Universität Zürich und ETH Zürich stellt insbesondere für die universitäre Medizin eine einmalige Chance mit grossem Potenzial dar. Neben der universitären Medizin sind auch andere Bereiche, die im Hochschulgebiet angesiedelt sind, auf eine enge fachliche Zusammenarbeit angewiesen. Dies bedingt eine räumliche Konzentration im Hochschulgebiet Zürich-Zentrum. Nur so kann ein fachlicher Austausch gepflegt werden und können Resultate entstehen, die in isolierter Arbeitsweise nicht realisiert werden könnten.

Im Rahmen der ganzheitlichen strategischen Entwicklungsplanung für die bauliche und betriebliche Infrastruktur des Universitätsspitals und der medizinbezogenen Bereiche der Universität wurde ausführlich geprüft, ob sich der heutige Standort Hochschulgebiet Zürich-Zentrum unter den geltenden – oder angepassten – Rahmenbedingungen weiterhin für eine zeitgemässe medizinische Versorgung, Forschung und Lehre eignet. Dabei wurden Varianten am heutigen Standort wie auch «auf der grünen Wiese» geprüft. Die Untersuchungen haben ergeben, dass die Realisierung des Universitätsspitals an einem neuen Standort ausserhalb des bestehenden Campus sich negativ auf die Patientenversorgung auswirken würde. Während einer sehr langen Zeit müsste das Universitätsspital seine Leistungen an zwei voneinander räumlich getrennten Standorten anbieten. Dadurch könnten eine Vielzahl von Synergien, die zwischen den Kliniken und Instituten bestehen, nicht mehr genutzt werden. Die Konzentration der drei Partner Universitätsspital, ETH und Universität wäre zudem mit einem Alternativstandort nicht mehr gewährleistet.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile hat sich ergeben, dass bei der Weiterentwicklung am Standort Hochschulgebiet Zürich-Zentrum die Vorteile überwiegen. Diese Erkenntnis bildete die Grundlage für die Überarbeitung des Masterplans 2005 (vgl. auch Kapitel B dieses Erläuterungsberichts).

Für die Entwicklung der Universität Zürich und hier im Speziellen für die Geistes- und Sozialwissenschaften, einschliesslich der Wirtschaftswissenschaften, ist der Standort im Zentrum der Richtige. Nicht nur, dass die grossen Mengen der Studierenden in der Nähe des Bahnhofs unterrichtet werden können, auch stellt die Verbindung zwischen dem Kollegiengebäude und den Gebäuden in der Wässerwies eine Symbiose zwischen Lehre und Forschung dar. Die Erweiterung der baulichen Möglichkeiten innerhalb des Perimeters Hochschulgebiet Zürich-Zentrum ist letztlich auch eine zwingende Voraussetzung, die teilweise durch die Hochschulen zweckentfremdeten Wohngebäude in den angrenzenden Wohnquartieren wieder ihrem ursprünglichen bzw. der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen.

Im Rahmen der Gebietsplanung gemäss Pt. 6.1.2 des kantonalen Richtplans sind Aussagen über Entwicklungspotenziale, Auswirkungen und den nötigen Koordinationsbedarf zu machen. Die entsprechenden Eckwerte sind im kantonalen Richtplan festzulegen. Letztere umfassen Vorhaben von kantonaler Bedeutung, die erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben oder bei denen ein Abstimmungsbedarf besteht.

2 Dezentrale Lösungen für Ausbau suchen

Jemand beantragt, die ETH Hönggerberg und die Universität Irchel auszubauen, damit das Universitätsspital am heutigen Standort massvoll erweitert werden kann.

Jemand beantragt, eine Lösung zu suchen, bei der ein Teil des Raumbedarfs mittels einer massiv abgespeckten Variante im Zentrum von Zürich untergebracht werden kann. Der die städtebauliche Verträglichkeit übersteigende zusätzliche Raumbedarf soll mit Hilfe einer dezentralen Lösung befriedigt werden.

Mehrere Einwendende beantragen, Universität und ETH sollen ihre dezentralen Standorte ausbauen und an der Peripherie wachsen.

Mehrere Einwendende beantragen, von der auf das Hochschulgebiet beschränkten Revision des kantonalen Richtplans abzusehen und stattdessen auch die übrigen Hochschulstandorte (Irchel und Hönggerberg), die städtischen Spitäler (insbesondere Waid und Triemli) sowie mögliche weitere Standorte, insbesondere Flugplatz Dübendorf (Innovationspark), im Sinne einer Gesamtschau mit in die Revision einzubeziehen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans 2014 und der städtebaulichen Vertiefungsstudien wurde gestützt auf die aktualisierten Entwicklungsstrategien der Institutionen ausgelotet, inwieweit die für die Stärkung und langfristige Sicherstellung des Wissens- und Gesundheitsclusters Hochschulgebiet Zürich-Zentrum eine bauliche Weiterentwicklung nötig ist und städtebaulich verträglich realisiert werden kann. Dabei lag ein Fokus insbesondere auf denjenigen Nutzungen, bei denen eine enge fachliche Zusammenarbeit erforderlich ist (Universitäre Medizin).

Die Universität Zürich verfolgt eine Zwei-Standort-Strategie, wonach die Universität an den Standorten Zentrum und Irchel konzentriert werden soll. Mit dem jetzt vorliegenden Masterplan Hochschulgebiet Zürich-Zentrum und dem Masterplan Campus Irchel kann sie wieder umgesetzt, die gemieteten Liegenschaften in Oerlikon und Schlieren können aufgegeben und entsprechende Schwerpunkte gesetzt werden (vgl. auch Kapitel 6.1.2, Gebietsplanung Nr. 7 Universität Zürich-Irchel). Mit den laufenden Gebietsplanungen ETH Hönggerberg (Nr. 1) und Lengg (Nr. 5) wird die Weiterentwicklung der jeweiligen Standorte ausgelotet. In den Planungen wird ermittelt, inwieweit die Flächenbedürfnisse von ETH, von Teilen der universitären Medizin und den weiteren involvierten Akteuren befriedigt werden können. Bei der Gebietsplanung Lengg ist die weitere Abstimmung betreffend der medizinischen Forschung und Lehre zwischen dem Hochschulquartier und der Lengg sicherzustellen.

3 Perimeter reduzieren

Mehrere Einwendende beantragen, die nordwestliche Ausdehnung des Hochschulgebiets zwischen Leonhardstrasse – Weinbergfussweg – Haldenbachstrasse – Universitätsstrasse auf die Linie des heute nicht zonierten, eigentlichen Hochschulgebiets zurückzunehmen (vgl. kantonaler Richtplan, Stand vor 2007) bzw. die Objekte B13 Bau Unterer Leonhard ETH und B14 Bau Sonneggstrasse ETH aus der Liste der geplanten Vorhaben zu entfernen.

Mehrere Einwendende beantragen, die Liegenschaften Sonneggstrasse 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, die heute ein Hotel sowie Wohn- und Gewerbeflächen beinhalten, nicht in den Perimeter einzubeziehen.

Der Perimeter wurde im Vergleich zur Richtplanfestlegung von 2007 im Grundsatz unverändert übernommen. Zwei kantonale Liegenschaften im Bereich der Moussonstrasse, die bereits heute durch die Universität genutzt werden, wurden neu in den Perimeter aufgenommen. Weiter wurde das Gebiet im Dreieck Sonneggstrasse–Universitätsstrasse–Haldenbachstrasse nicht mehr in den Perimeter aufgenommen, weil gemäss Masterplan 2014 in diesem Bereich keine Vorhaben vorgesehen sind und keine Änderung der Nutzungsstruktur angestrebt wird. Aufgrund der aktualisierten Erkenntnisse im Rahmen der Masterplanung 2014 ergab sich kein Bedarf für eine Perimeteranpassung. Die angestrebte Rückführung von zweckentfremdetem Wohnraum ausserhalb des Masterplanperimeters bedingt angemessene Spielräume innerhalb des Perimeters, so auch im Bereich der Sonneggstrasse. Die entsprechenden richtplanrelevanten Vorhaben sind Gegenstand der Vorlage.

Innerhalb des Perimeters des Hochschulgebiets haben die baulichen Bedürfnisse der Institutionen Vorrang gegenüber anderen Bedürfnissen. Damit kann innerhalb des Hochschulperimeters Wohnraum aufgehoben werden. Im Gegenzug wird zweckentfremdeter Wohnraum ausserhalb des Hochschulperimeters wieder für eine bauordnungskonforme Nutzung freigegeben.

Jemand beantragt, den Perimeter so auszugestalten, dass die Bebauung innerhalb des Geviertes zwischen Zürichberg-, Freie-, Schönleinstrasse und Phönixweg vollständig ausgespart wird (Gebäude Schönleinstrasse 14, 16 und Phönixweg 4 sind im Inventar der Denkmalpflege enthalten).

Die oben genannten Liegenschaften liegen zwar innerhalb des Perimeters Hochschulgebiet. Sie sind aber nicht von den im Richtplan, Kapitel 6.2.1, genannten konkreten Vorhaben betroffen. Für das genannte Geviert bestehen keine Projekte.

Ausbau der Gebäudevolumen

4 Gebäudevolumen nicht im geplanten Umfang erweitern

Jemand beantragt, die Umsetzung eines (reduzierten) Masterplans zu entschleunigen und den vorgesehenen Zeitraum um mindestens 25 Jahre zu verlängern.

Mehrere Einwendende beantragen, den Ausbau zusätzlicher Geschossflächen von 350'000 m^2 auf ein verhältnismässiges Mass zu reduzieren. Die möglichen Gebäudehöhen in den Bereichen der Vorhaben B1 Bau USZ-Kernareal, B3 Bau Schanzenberg, B5 Bauten Gloriarank und B7 Bauten Nordareal Gesundheit sind zu reduzieren, sie dürfen nicht höher sein als 475 Meter über Meer. Die geschützten Objekte müssen erhalten bleiben.

Mehrere Einwendende beantragen, den Plan Berthold nicht im Richtplan aufzunehmen oder volumenmässig wesentlich zu reduzieren.

Mehrere Einwendende beantragen, den Masterplan Hochschulgebiet Zürich-Zentrum vom 9. Mai 2014 zu überarbeiten und insbesondere die zusätzlich zu bauende Geschossfläche auf eine angemessene Zahl zu reduzieren bzw. bestimmte Nutzungsziffern nicht zu überschreiten (Ausnützungsziffer 1.6, Baumassenziffer 5.5). Der Masterplan soll nicht unverändert als Grundlage für den Richtplan angenommen werden.

Mehrere Einwendende beantragen, Hochhäuser im Gebietsperimeter zu verbieten und auf jegliche turmartige Aufsätze zu verzichten. Die grösste Gebäudehöhe für neue Bauten soll 15 Meter ab Terrain betragen.

Die Flächenbedürfnisse des Universitätsspitals und der medizinbezogenen Bereiche der Universität sowie der übrigen Bereiche der Universität und der ETH wurden anhand deren Leistungsaufträge und unter Anwendung zeitgemässer Standards für die medizinische Versorgung, Forschung und Lehre ermittelt. Hinzu kommen Flächenbedürfnisse, die durch die Rückführung zweckentfremdeter Wohnbauten ausserhalb des Perimeters entstehen.

Das USZ hat einen gesetzlich festgelegten Leistungsauftrag zu erfüllen. Um die dem USZ anvertrauten Patientinnen und Patienten medizinisch und pflegerisch optimal versorgen und betreuen zu können, ist das im Richtplan ausgewiesene Gebäudevolumen zwingend notwendig. Eine Reduktion des Gebäudevolumens würde sich negativ auf die Versorgung und Betreuung der Patientinnen und Patienten auswirken.

Im Masterplan ist ein Flächenbedarf der Institutionen von 350'000 m^2 Geschossfläche (GF) festgehalten. Den städtebaulichen Vertiefungsstudien liegt ein Flächenzuwachs von 187'000 m^2 Hauptnutzfläche (HNF) zugrunde. Die beiden Flächenzahlen entsprechen sich (Umrechnungsfaktor 0,5 bis 0,6). Im Rahmen der städtebaulichen Vertiefungsstudien wurde der Nachweis erbracht, dass die Umsetzung des Raumprogramms weitestgehend städtebaulich verträglich erfolgen kann. Demnach ist neben dem bestehenden Nordtrakt (Frauenspital), der allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt durch ein gleich hohes Gebäude ersetzt werden kann, nur noch ein weiterer Hochpunkt im Kernareal des USZ erforderlich. Die Gebäude des USZ halten die Höhenkote der bestehenden Bauten der ETH hangseitig der heutigen Sternwartstrasse ein. Die Baufelder B7 Bauten Nordareal Gesundheit und B8 Bauten Spöndli-Areal werden bezüglich Nutzung und Volumen in späteren Etappen näher definiert.

Im Rahmen einer weiteren vertieften Überprüfung des Flächenbedarfs durch die Institutionen konnte nachgewiesen werden, dass die Leistungsaufträge auch mit einem gegenüber dem Masterplan 2014 um rund 10% reduzierten zusätzlichen Flächenbedarf erfüllt werden können. Der zusätzliche Flächenbedarf ist somit bei 320'000m^2 Geschossfläche zu beziffern. Der Richtplantext wurde entsprechend angepasst.

Die möglichen Gebäudehöhen sind im Masterplan bzw. in den städtebaulichen Vertiefungsstudien dargestellt. Weder Gebäudehöhe noch Ausnützungs- oder Baumassenziffern werden im Richtplan festgelegt. Grundsätzlich werden weder Gebäudehöhe noch Ausnützungs- oder Baumassenziffern im Richtplan festgelegt. Eine generelle Festlegung von Nutzungsziffern würde dem Ort und den Bedürfnissen der Institutionen nicht gerecht. Aufgrund der städtebaulichen Bedeutung (Silhouettenwirkung) ist die Festlegung von Maximalhöhen für die geplanten Höhenakzente im vorliegenden Fall jedoch angebracht. Die Erkenntnisse der städtebaulichen Vertiefungsstudien bilden die Grundlage für die nachfolgenden Verfahren (Gestaltungspläne, Wettbewerbe etc.). Dabei ist zu klären, wie die einzelnen Bauvorhaben städtebaulich, volumetrisch und architektonisch bestmöglich in die Umgebung eingefügt werden können. Insbesondere die architektonische Gestaltung der Gebäude und deren Gliederung sind in einem Architekturwettbewerb zu eruieren. In Abweichung zu den Erkenntnissen der städtebaulichen Vertiefungsstudien und gestützt auf die oben erwähnten Ergebnisse zur Überprüfung des Flächenbedarfs ist eine maximale Höhenkote bei 512 m ü. M. festzulegen. In einem Freiraumkonzept wird festgelegt, wie die verschie-

denen vorhandenen, neu zu schaffenden und auf- zuwertenden Frei- und Grünräume zu einem sinnvollen Ganzen gefügt werden können. Mit der Aufhebung des Parkplatzes im Spitalpark, der Stärkung des Grünraums bei der alten Sternwarte, der Neuen Sternwartstrasse und der Aufwertung des öffentlichen Raums insgesamt werden im Gebiet neue Erholungsräume und Identitäten geschaffen. Die Durchlässigkeit des Hochschulgebiets ist eine zwingende Forderung für die weitere Planung. Die engmaschige Durchwegung und die an geeigneten Lagen vorgesehenen öffentlichen Nutzungen im Erdgeschoss tragen zur Belebung des Quartiers bei.

Die Festlegung der Zulässigkeit von Hochhäusern liegt gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die Stadt Zürich hat entsprechende Bestimmungen in ihrer Bau- und Zonenordnung erlassen, wonach auch im Hochschulgebiet Hochhäuser zulässig sind. Der kantonale Richtplan kann darüber hinaus keine Regelungen treffen. Um das angemeldete Flächenprogramm der Institutionen zu erfüllen, sind Gebäudehöhen über die in der Einwendung geforderten 15 m hinaus nötig. Als Vorgabe für die nachfolgenden kantonalen Gestaltungspläne wird im kantonalen Richtplan allerdings eine maximale Höhenkote für die einzelnen Höhenakzente festgelegt.

Mehrere Einwendende beantragen, zur Reduzierung des ausgewiesenen Flächenbedarfs die Flächen für die gemeinsame Nutzung von bestehenden und neu zu erstellenden Räumen zu erhöhen.

Der Masterplan 2014 geht davon aus, dass verschiedene geplante Nutzflächen (z.B. Hörsäle, Verpflegungseinrichtungen, Mensen, Bibliotheken) gemeinsam von ETH und UZH genutzt werden.

Jemand beantragt, den jeglichen Massstab sprengenden Sockelbau an der Gloriastrasse aufzugliedern.

Jemand beantragt, das Frauenspital bis auf den Sockelbau rückzubauen und nicht, wie vorgeschlagen, abzubrechen und (grösser) wieder zu errichten.

Die Einwendungen beziehen sich auf den Masterplan bzw. auf die städtebaulichen Vertiefungsstudien, in denen die möglichen Gebäudehöhen dargestellt sind. Im Richtplan wird die maximale Höhe der geplanten Höhenakzente festgelegt. Diese Vorgabe gilt für die nachfolgenden Verfahren. Insbesondere die architektonische Gestaltung der Gebäude und deren Gliederung sind in einem Architekturwettbewerb zu eruieren. Bei einem allfälligen Abbruch des Frauenspitals müsste ein Neubau die im Richtplan festgelegte maximale Höhenkote respektieren.

Jemand beantragt, die Konsequenzen des Einbezugs einer Liegenschaft im Bereich des Schanzenbergs in den Hochschulperimeter aufzuzeigen.

Der Perimeter Hochschulgebiet wurde bis auf zwei Stellen unverändert vom Richtplan 2007 übernommen. Im Rahmen des Richtplans können nicht für alle Liegenschaften die Konsequenzen aufgezeigt werden, da der Richtplan nicht grundeigentümerverbindlich ist. Diese ergeben sich erst aus den nachfolgenden grundeigentümerverbindlichen Planungen. Mit der räumlichen Verortung der Vorhaben im Richtplan ergeben sich dennoch erste Hinweise.

5 Im Nordareal Baufelder B7 Bauten Nordareal Gesundheit / B8 Bauten Spöndli-Areal Gebäudehöhen beschränken

Mehrere Einwendende beantragen, die Gebäudehöhen der geplanten Neubauten Nordareal Gesundheit und Spöndli-Areal sollen in Zukunft nicht höher sein als die heute bestehenden USZ-Bauten. Zudem sollen die Mindestabstände zu den angrenzenden Parzellen eingehalten werden.

Gemäss den Erkenntnissen der städtebaulichen Vertiefungsstudien soll der bestehende Nordtrakt zu einem späteren Zeitpunkt durch ein gleich hohes Gebäude mit einem Hochpunkt ersetzt werden. Die Grundhöhe für das Vorhaben B7 Bauten Nordareal Gesundheit und das B8 Bauten Spöndli-Areal wird im Rahmen der Entwicklung dieser Etappe festgelegt. Aufgrund der heutigen Kenntnisse wäre die Festlegung von Höhenkoten oder Grenzabständen verfrüht. Die im Richtplan festgelegte maximale Höhenkote ist dabei zu beachten. Die Respektierung der benachbarten Quartiere und die städtebauliche Einbettung der Neu- und Ersatzbauten werden dannzumal besonders zu beachten sein.

Wohnraum und Nutzungsdurchmischung

6 Zweckentfremdeten Wohnraum freigeben

Mehrere Einwendende beantragen, innerhalb des Perimeters Hochschule Zentrum Wohngebäude nicht umzunutzen, den bestehenden Wohnraum zu erhalten oder sämtliche zweckentfremdeten Wohnungen unverzüglich der Wohnnutzung zuzuführen.

Gemäss Entwurf zum Richtplan sollen innerhalb des Perimeters des Hochschulgebiets die baulichen Bedürfnisse der Institutionen Vorrang haben. Damit kann innerhalb des Hochschulperimeters Wohnraum aufgehoben werden. Im Gegenzug wird zweckentfremdeter Wohnraum ausserhalb des Hochschulperimeters wieder für eine bauordnungskonforme Nutzung freigegeben. Allerdings können nur diejenigen Liegenschaften freigegeben werden, für welche mit Neubauten innerhalb des Hochschulperimeters Ersatz geschaffen werden kann. Im Rahmen der an das Richtplanverfahren anschliessenden Planungsschritte (Gestaltungspläne, Wettbewerbsverfahren etc.) wird zu klären sein, welche der in der Vergangenheit zweckentfremdeten Liegenschaften freigegeben werden können.

Jemand beantragt, die frei werdenden Liegenschaften wieder als Wohnraum zu nutzen. Für die kantonalen Liegenschaften soll dabei das Prinzip der Kostenmiete gelten.

Der Umgang mit den Vermögenswerten und den Vermietungsgrundsätzen ist nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans. Die Definition eigenständiger Vermietungsprinzipien für diese Liegenschaften wäre nicht sachgerecht. Im Rahmen der Rückführung des Wohnraums ist aus einer Gesamtsicht heraus zu klären, ob den einzelnen Liegenschaften besondere Bedeutung im Quartier zukommt. Entsprechende Handlungsoptionen sind dannzumal zu prüfen.

Jemand beantragt, dass der 1977 etablierte Wohnschutzgürtel intakt bleiben soll.

Die altrechtlichen Sonderbauvorschriften für das Hochschulquartier wurden vor längerer Zeit aufgehoben. Die in der Einwendung geltend gemachten Ziele der Erhaltung der Lebendigkeit des Quartiers sind heute im Rahmen der aktuellen planungsrechtlichen Grundlagen anzustreben. Generell gilt, dass vom Kanton in der Vergangenheit zweckentfremdet genutzte Liegenschaften erst dann für andere Nutzungen frei gegeben werden können, wenn dafür innerhalb des Perimeters Hochschulgebiet Ersatz geschaffen worden ist.

7 Verbindlichkeiten zur Rückgabe von Wohnraum festlegen

Mehrere Einwendende beantragen eine verbindliche Zusage der beiden Hochschulen sowie des Universitätsspitals, auf ein Wachstum in die Breite zu verzichten und namentlich ausserhalb des Perimeters keine weiteren Liegenschaften zu mieten oder zu kaufen.

Mit dem innerhalb des Perimeters des Hochschulgebiets vorgesehenen Raumprogramm der Institutionen werden die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt. Innerhalb des Hochschulperimeters sollen die Bedürfnisse der Institutionen Vorrang haben. Ausserhalb des Perimeters besteht kein Bedarf nach Entwicklungsmöglichkeiten. Im Richtplantext, wonach in den an das Hochschulgebiet angrenzenden Quartieren zweckentfremdeter Wohnraum freigegeben werden soll, ist dokumentiert, dass kein Wachstum in die Breite vorgesehen ist.

Mehrere Einwendende beantragen, die Strategie zur Rückgabe von Wohnraum mit der UZH, USZ, ETH verbindlich festzulegen. Diese Liegenschaften sollen primär für private Nutzungen zur Verfügung stehen und durch die ansässige Quartierbevölkerung und nicht einseitig als Eigennutzung im weiteren Sinne genutzt werden können.

Jemand beantragt, im Richtplan ein quantitatives Ziel zur Rückführung in zonenkonforme Wohnnutzungen zu verankern.

Die Strategie der Institutionen zur Rückgabe von Wohnraum in den Wohnquartieren ist in den nachfolgenden Planungsschritten festzulegen. Sie ist nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans. Im Richtplan ist der Grundsatz verankert, dass bei Ersatz der entsprechenden Flächen innerhalb des Hochschulperimeters ausserhalb des Perimeters Liegenschaften wieder für eine bauordnungskonforme Nutzung freigegeben werden. Die Festlegung eines quantitativen Ziels ist dabei nicht zielführend.

8 Ausgewogene Nutzungsdurchmischung anstreben

Mehrere Einwendende beantragen, für eine ausgewogene Nutzungsdurchmischung von Wohnen und Dienstleistungen zu sorgen.

Der Betrieb der Hochschulen und des USZ ist nicht (mehr) an die üblichen Arbeitszeiten tagsüber von Montag bis Freitag gebunden. Insbesondere das USZ sorgt mit seinen Besucherströmen für die Belebung des Quartiers auch an den Wochenenden. Auch sind in den Erdgeschossen der geplanten Neubauten, wo möglich und sinnvoll, Einrichtungen zur Quartierversorgung vorgesehen. Ein besonderes Augenmerk wird zudem auf die Aufwertung des öffentlichen Raums und der Freiräume gelegt. Die Aufenthaltsqualität im Hochschulgebiet soll dadurch deutlich an Attraktivität gewinnen. Innerhalb des Perimeters sollen Nutzungen der Hochschulen und des USZ Vorrang gegenüber anderen Nutzungen haben. Neue Wohnnutzungen sind daher nicht vorgesehen.

Jemand beantragt, einen zusätzlichen Punkt zum Thema Erdgeschossnutzungen gemäss dem Masterplan Hochschulgebiet Zentrum 2014 aufzunehmen.

Publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen können wesentlich zur angestrebten Aufwertung des öffentlichen Raums, zur Belebung des Quartiers und zur Stärkung der Identität des Gebiets beitragen. Sie sind deshalb an ausgewählten Orten anzuordnen. Der Richtplantext wird entsprechend ergänzt.

Denkmalschutz

9 Historisch wertvolle Gebäude berücksichtigen und erhalten

Mehrere Einwendende beantragen, auf historisch wertvolle Gebäude, wie den Semperbau des ETH-Hauptgebäudes und den Häfeli/Moser/Steiger-Bau, Rücksicht zu nehmen, indem die Gebäudehöhen und -abstände der angrenzenden Gebäude angepasst werden.

Jemand beantragt, dass auch die Öffentlichkeit sich an die Vorgaben von Natur- und Heimatschutz zu halten hat.

Jemand beantragt, dass der Kanton die Interessenabwägung bezüglich des Denkmalschutzes sowohl für kantonale als auch kommunale Schutzobjekte durchführen soll.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Natur- und Heimatschutz gelten gleichermassen für Private wie auch für öffentliche Körperschaften. Die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung von Bund und Kanton verlangt, dass Schutzobjekte geschont und – wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt – ungeschmälert erhalten bleiben. Schutzmassnahmen erfolgen nach kantonalem Recht durch Planung, Verordnung, Verfügung oder Vertrag. In beiden Fällen ist, wenn Schutzobjekte von Vorhaben betroffen sind, eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen (§ 205 PBG).

Für diejenigen Objekte und Areale, für die ein solcher Interessenkonflikt schon heute sehr wahrscheinlich erscheint, wurden im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans 2014 bereits Gutachten erstellt. Die Denkmalpflegekommissionen haben zur Schutzwürdigkeit der Objekte Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der städtebaulichen Vertiefungsstudien wurde die städtebauliche Integration der Neubauvolumen geprüft und gewürdigt. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte ist im Detail zu klären, wie die einzelnen Bauvorhaben städtebaulich, volumetrisch und architektonisch bestmöglich in die Umgebung eingefügt werden können. Der an den Spital-/Campuspark angrenzende Häfeli-Moser-Steiger-Bau (Poliklinik, Bettenhaus West, Gelenk, Bettenhaus Ost 1-3) kann – um die betrieblich und städtebaulich bestmögliche Planung zu ermöglichen – ganz oder teilweise abgebrochen werden. Dabei ist im gesetzlichen Rahmen auf die Schutzobjekte Rücksicht zu nehmen (§ 238 Abs. 2 PBG).

Mehrere Einwendende beantragen, die inventarisierten Gebäude an der Schönberggasse 1, 2 und 6, das Gebäude «Zum Schanzenberg» an der Schönberggasse 7, das Germanistische Seminar, das ehemalige Physikalische Institut von 1959 an der Schönbergasse 9 sowie die alte Anatomie zu erhalten.

Im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte (Gestaltungspläne, Wettbewerbe etc.) ist zu klären, ob das Interesse an der Erhaltung von Denkmalschutzobjekten gegenüber dem Interesse an der Erfüllung der baulichen Entwicklungsbedürfnisse der Institutionen überwiegt. Die Zuständigkeiten für Schutzmassnahmen im Bereich des Denkmalschutzes sind im PBG geregelt. Dieser Interessenabwägung kann nicht vorgegriffen werden.

10 Inventarisierte Gebäude und Freiräume unter Schutz stellen

Mehrere Einwendende beantragen, alle inventarisierten Gebäude und Freiräume (Parkanlagen) im Hochschulquartier definitiv unter Schutz zu stellen. Im Richtplan sind alle Inventarobjekte aufzulisten und sichtbar zu machen.

Die Zuständigkeit für Schutzmassnahmen im Bereich des Denkmalschutzes ist im PBG geregelt. Für Schutzmassnahmen für überkommunale Objekte ist die kantonale Baudirektion zuständig, für die übrigen Objekte der Stadtrat von Zürich. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist zu klären, ob das Interesse an der Erhaltung von Denkmalschutzobjekten gegenüber dem Interesse an der Erfüllung der baulichen Entwicklungsbedürfnisse der Institutionen überwiegt. Dieser Interessenabwägung kann nicht vorgegriffen werden. Entsprechend der gesetzlich geregelten Zuständigkeitsordnung werden nach konstanter Praxis Inventarobjekte des Denkmalschutzes nicht im kantonalen Richtplan abgebildet. Im Masterplan 2014 sind die durch mögliche Neubaubereiche tangierten Denkmalschutzobjekte abgebildet.

Freiräume

11 Bedarf an Sportflächen sicherstellen

Jemand beantragt, den Bedarf an Sportflächen auch in Zukunft sicher zu stellen. Es sind 8'000 m^2 Grundfläche

für Sporthallen für die Kantonsschulen und den Hochschulsport vorzusehen, die auch der Öffentlichkeit und den Sportvereinen zur Verfügung stehen.

Jemand beantragt, die heutige Freihaltezone der Rämisportanlage in hinreichendem Umfang entlang der Freiestrasse als Sportfreifläche im Verbund mit Indoor-Sportanlagen zu sichern.

Der Ersatz der Sportfläche ist im vorliegenden Masterplan sichergestellt. Allerdings hat sich auch der Sportunterricht in den letzten Jahren sehr stark geändert und dem wird mit dem Neubau im Bereich Wässerwies Rechnung getragen. Art und Ausgestaltung des Sportunterrichts an den Mittelschulen ist Gegenstand weitergehender Abklärungen. Der Richtplantext wird entsprechend ergänzt.

12 Freiraum- und Aufenthaltsqualität erhöhen

Mehrere Einwendende beantragen, die Freiraum- und Aufenthaltsqualität der Achse Heimplatz bis Haldenbachstrasse zu erhöhen.

Jemand beantragt, an den in früheren Masterplänen festgelegten Baumalleen (z.B. entlang der Rämistrasse vom Heimplatz bis zu den Hochschulen oder beidseits der Kantonsschulstrasse) festzuhalten. Sie sind im Richtplan aufzunehmen.

Gestützt auf Masterplan und die städtebaulichen Vertiefungsstudien werden die Themen Verkehr/Mobilität, Energie/Medienversorgung, Freiräume und Umwelt vertieft bearbeitet. In einem daraus resultierenden Freiraumkonzept soll festgelegt werden, wie die verschiedenen vorhandenen, neu zu schaffenden und aufzuwertenden Frei- und Grünräume zu einem sinnvollen Ganzen zusammengefügt werden können. Im Richtplan sind die dafür geltenden Grundsätze stufengerecht festzulegen. Der Richtplantext wurde entsprechend ergänzt.

Mehrere Einwendende beantragen, den Polysteig als Freitreppe deutlich grösser und offener zu planen als bisher vorgesehen, damit er den anfallenden Fussverkehr bewältigen kann.

Im Rahmen des Vertiefungsthemas Verkehr/Mobilität wird geklärt, welche Massnahmen nötig sind, damit das Hochschulgebiet mit der geplanten Erneuerung/Erweiterung der Nutzflächen rechtsgenügend erschlossen ist. Die konkrete Ausgestaltung des Polysteigs ist Gegenstand von nachfolgenden Planungen nach der Festsetzung des Richtplans. Im Richtplan ist der Grundsatz festgehalten, dass Fuss- und Veloverkehr attraktiver zu gestalten sind und dass die Realisierung einer Freitreppe zwischen Central und ETH zu prüfen ist.

Jemand beantragt, hinsichtlich der grosszügigen Dimensionen für Fussgänger und Veloverkehr sowie der sehr hohen Aufenthaltsqualität des Aussenraums den Masterplan Hochschulgebiet von 2005 wieder zu aktivieren und umzusetzen.

Der Masterplan 2005, der seinen Niederschlag im Richtplan 2007 fand, sah wie der Masterplan 2014 grossvolumige Bauten vor (z.B. Wässerwies, Kronenbau). Es fehlten damals weitgehend die Vorhaben für die Erneuerung und Erweiterung des USZ. Im Richtplan sind die für die nachfolgenden Schritte notwendigen Grundsätze und Zielsetzungen bezüglich Aufenthalts- und Freiräumen festgehalten.

Erschliessung und Verkehr

13 Verkehrserschliessung besser untersuchen und abstimmen

Mehrere Einwendende beantragen, vor dem Start der Umsetzung des Masterplans die Verkehrserschliessung genauer zu untersuchen und klare, realistische Lösungen für die Verkehrsführungen aufzuzeigen bzw. die Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum bezüglich der Verkehrserschliessung zu überarbeiten.

Mehrere Einwendende beantragen, die verkehrlichen Erschliessungsmassnahmen und Kapazitätserweiterungen für den Mehrverkehr, insbesondere für den motorisierten, zu überprüfen, auszuweisen und im Richtplan Verkehr festzulegen.

Jemand beantragt, verkehrsrelevante Projekte im Raum Central/Bahnhofbrücke/Bahnhofquai/Museumstrasse auf die Gebietsplanung beziehungsweise den Masterplan 2014 abzustimmen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans 2014 wurde festgestellt, dass das zu erwartende Verkehrswachstum eine Optimierung des Angebots des öffentlichen Verkehrs wie der Fuss- und Veloverbindungen bedingt. Erwartet wird insbesondere ein Wachstum der Zahl der Studierenden, weshalb die Auswirkungen auf das Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs vergleichsweise gering eingeschätzt werden.

Gestützt auf den Masterplan und die städtebaulichen Vertiefungsstudien werden die Themen Verkehr/ Mobilität, Energie/Medienversorgung, Freiräume und Umwelt vertieft bearbeitet. Bezüglich Verkehr/Mobilität ist zu klären,

welche Massnahmen nötig sind, damit das Hochschulgebiet mit der geplanten Erneuerung/Erweiterung der Nutzflächen rechtsgenügend erschlossen ist. Da ein Ausbau der Kapazität auf dem Strassennetz nicht möglich ist, sind insbesondere Massnahmen im Bereich öffentlicher Verkehr sowie Velo- und Fussverkehr zu treffen. Dabei sind gleichermassen angebotsseitige wie auch nachfrageseitige Massnahmen (Mobilitätsmanagement) zu beleuchten.

Zu untersuchen ist beispielsweise, inwieweit weitere attraktive Fusswegverbindungen vom Hauptbahnhof/ Central ins Hochschulgebiet angeboten oder mechanische Aufstiegshilfen realisiert werden können. Beim Velo ist primär der bestehende Zugang zum Hochschulgebiet ab Raum Hauptbahnhof bis Bellevue sehr steil, während aus vielen anderen Quartieren eine weniger steile Zufahrt möglich ist. Es wird zudem geprüft werden, inwiefern die für den Fussverkehr genannten Höhenüberwindungshilfen an deren Fusspunkt mit Veloabstellanlagen kombinierbar sind.

Der Verweis im Richtplan auf verkehrsrelevante Projekte ausserhalb des Perimeters wäre nicht stufengerecht. Bei den weiteren Planungen ist es allerdings unerlässlich, den Betrachtungsperimeter in Abhängigkeit der einzelnen Fragestellung über das Hochschulgebiet hinaus zu legen.

14 Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr verbessern

Mehrere Einwendende beantragen, mittel- bis langfristig eine direkte Anbindung des Hochschulgebiets an die Hauptverkehrsknoten des öffentlichen Verkehrs, wie Hauptbahnhof, Central oder Bahnhof Stadelhofen, zu prüfen.

Jemand beantragt, für die Erschliessung der drei Institutionen ein direktes und gutes ÖV-Angebot mit ausreichenden Kapazitäten zu schaffen.

Jemand beantragt, zu prüfen, ob nicht ein direktes, öffentliches Verkehrsmittel in Ergänzung zur Polybahn vom Central bis zur Sternwartstrasse (People Mover, Coaster) einen Beitrag zur besseren Erschliessung leisten könnte.

Jemand beantragt, die Erschliessung des Hochschulgebiets Zentrum mit dem öffentlichen Verkehr konkret aufzuzeigen.

Wie im Masterplan auch ausgeführt, ist das Gebiet bezüglich ÖV-Angebot bereits sehr gut erschlossen. Primär in der Morgenspitze ist die Leistungsfähigkeit jedoch heute ausgeschöpft und zukünftig ungenügend. Mit der aktuell laufenden Beschaffung neuer, grösserer Tramfahrzeuge ist mit einer Kapazitätssteigerung um 10–15% zu rechnen. Für die Abdeckung der zusätzlichen Nachfrage insbesondere in der Morgenspitze sind allerdings weitergehende Konzepte zu suchen. Im Richtplan wird der Handlungsbedarf für die zu vertiefenden Abklärungen neu klarer formuliert.

Jemand beantragt, die Tramhaltestelle Kantonsschule vor die Universität im Bereich Wässerwies zu verschieben. Im Richtplan werden in der Regel keine Aussagen über die Lage von Tramhaltestellen gemacht. Im Rahmen der Masterplanerarbeitung wurde die Möglichkeit der Haltestellenverschiebung aufgeworfen. Die Zweckmässigkeit der Massnahme ist im Rahmen der weiteren Arbeiten abzuklären. Auch andere, im Masterplan angedachte Einzelmassnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs sind nicht Gegenstand des Richtplans.

Jemand beantragt, auf das geplante Velozentrum/Veloschwerpunkt Liegenschaft Universitätstrasse 6 (Bund/ ETH) auf dieser Parzelle ersatzlos zu verzichten.

Konkrete Massnahmen für die Förderung des Veloverkehrs sind nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans. Die Zweckmässigkeit solcher Massnahmen ist im Rahmen der weitergehenden Planungen zu prüfen.

15 Kapazitäten für motorisierten Individualverkehr erhalten bzw. erweitern

Jemand beantragt, den Verkehr über die Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten (Strassen, öffentlicher Verkehr) zu bewältigen.

Jemand beantragt, im Text darauf hinzuweisen, dass die Leistungsfähigkeit der Hauptverkehrsachsen für den Durchgangsverkehr nicht reduziert wird.

Jemand beantragt, im Text nicht zu suggerieren, dass der Verkehr über eine Ausschöpfung der verfügbaren Leistungsreserven im MIV bewältigt werden kann.

Mehrere Einwendende beantragen, den motorisierten Individualverkehr an der Rämistrasse so zu reduzieren, dass eine andere Flächenaufteilung zugunsten flächeneffizienterer Verkehrsmittel möglich ist. Um mehr Raum für Velowege zu schaffen, müssen sich beispielsweise Autos und Tram eine Spur teilen.

Die Rämistrasse ist eine kantonal klassierte Hauptverkehrsstrasse und Teil des Netzes der Durchgangsstrassenverordnung des Bundes. Sie ist Teil des inneren städtischen Rings und dient der Verbindung der verschiedenen

Stadtquartiere wie auch der innerstädtischen Feinverteilung des Verkehrs mit regionalem und nationalem Bezug. Somit ist die Strasse für den MIV von zentraler Bedeutung und ein Netzelement zur Sicherstellung der Verbindung zum Nationalstrassennetz. Aus diesen Gründen darf die Leistungsfähigkeit für den MIV-Durchgangsverkehr nicht reduziert werden, wie dies auch im Masterplan festgehalten ist. Die Spuren für Tram und MIV sowie die Flächen für den Fuss- und Veloverkehr sind unter der genannten Prämisse bestmöglich zu gestalten. Dieser Grundsatz wurde im Richtplan entsprechend festgehalten.

16 Neue Sternwartstrasse für öffentlichen Individualverkehr und Erschliessung nutzen

Jemand beantragt, mittelfristig ist zu prüfen, ob die neue Erschliessungsachse für den ÖV nutzbar gemacht werden kann.

Mehrere Einwendende beantragen, dass die Neue Sternwartstrasse in untergeordnetem Umfang auch der Vorfahrt und Anlieferung dienen bzw. dass sie für alle Verkehrsmittel als Erschliessungsstrasse nutzbar sein soll.

Die Neue Sternwartstrasse soll als wichtiger Bestandteil des Freiraumnetzes ausgestaltet werden und dem Fuss- und Veloverkehr zur Verfügung stehen. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Adressbildung der künftigen Nutzungen auf den Teilgebieten Nordareal/Spöndliareal. Sie soll als Achse mit hoher Aufenthaltsqualität gestaltet werden. Die Führung des öffentlichen Verkehrs über die Neue Sternwartstrasse wurde im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans geprüft und verworfen. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Neue Sternwartstrasse auch eine untergeordnete Funktion für Anlieferungen und Notfallfahrzeuge übernehmen kann. Die detaillierte Bearbeitung dieser Fragen ist Gegenstand weiterer Planungen.

Verfahren und Umsetzung

17 Ersatzflächen für ETH-Gebäude ETF rechtzeitig bereitstellen

Mehrere Einwendende beantragen, die Bauflächen B6 Bauten Schmelzberg-Areal, B8 Bauten Spöndli-Areal und G3 Garten der Sternwarte ausschliesslich dem Bund zuzuteilen und eine verbindliche Baufeldzuweisung als Ersatz für das zu ersetzende ETH-Gebäude ETF vorzunehmen. Der Realisierungshorizont für das Baufeld B6 ist auf 2016 bis 2022 anzupassen.

Zwischen Bund, ETH, Kanton und USZ wurde eine gemeinsame Absichtserklärung für das Baufeld B6 Bauten Schmelzberg-Areal unterzeichnet, in welcher das Verfahren betreffend die Arealarrondierung geregelt ist. Der Masterplan sowie der Synthesebericht zu den städtebaulichen Vertiefungsstudien lassen die konkrete Zuordnung des Baufeldes B8 offen. Die detaillierte Nutzung dieser Areale ist bei der weiteren Planung zu klären. Der Bereich der Sternwarte wird dem Bund zugewiesen, der Realisierungshorizont und der Umgang mit dem Ersatz für das ETH-Gebäude ETF wurden dem Antrag entsprechend angepasst.

18 Mitbestimmung bei der Umsetzung gewährleisten

Jemand beantragt, den Plan Berthold erst nach einer Volksabstimmung darüber in der Stadt Zürich in den Richtplan aufzunehmen.

Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des kantonalen Richtplans ist nicht referendumsfähig. Die weiteren Entscheidungen richten sich nach den einschlägigen Kompetenzregelungen auf Stufe Stadt und Kanton. Eine Volksabstimmung über den Masterplan 2014 ist nicht vorgesehen.

Mehrere Einwendende beantragen, die demokratischen Rechte der Mitbestimmung vollumfänglich zu gewährleisten und diskursive Verfahren zum Einbezug der relevanten Akteure bei der Umsetzung im Richtplan festzusetzen.

Der Einbezug der relevanten Akteure bei der Umsetzung des Richtplans findet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (öffentliche Auflage von Richt- und Nutzungsplänen) statt. Darüber hinaus ist der Einbezug der Öffentlichkeit im Rahmen von öffentlichen Informationsveranstaltungen vorgesehen, bei denen die jeweils anstehenden nächsten Umsetzungsschritte kommuniziert werden.

Jemand beantragt, künftig eine frühzeitige, umfassende und aktive Information über die weiteren Planungsschritte in Zusammenarbeit mit den betroffenen Quartiervereinen sowie der Quartierbevölkerung.

Die Quartiervereine werden in geeigneter Weise in die weiteren Planungsschritte zur Umsetzung des Masterplans bzw. des kantonalen Richtplans einbezogen. Für die Weiterentwicklung des Hochschulgebiets ist ein Gebietsmanagement eingerichtet worden, das die Koordination unter den beteiligten Projektpartnern sicherstellt. Im Rahmen eines Stakeholder-Managements, in dem alle beteiligten Akteure im Hochschulgebiet vertreten sind, werden auch die betroffenen Quartiervereine einbezogen.

19 Umsetzungsinstrumente und -abläufe anpassen

Jemand beantragt, die Formulierung, wonach der Kanton für die in der Liste genannten Hochbauprojekte B1 bis B14 kantonale Gestaltungspläne festsetzt, zu streichen oder differenzierter zu formulieren. Es soll auch die Möglichkeit bestehen, dass die Standortgemeinde Sondernutzungsplanungen festsetzen kann.

Gemäss § 84 Abs. 2 PBG setzt die Baudirektion Gestaltungspläne fest für Bauten und Anlagen, die im kantonalen oder im regionalen Richtplan enthalten sind. Gemäss Kapitel 6.1.2 des kantonalen Richtplans kann diese Kompetenz im Einzelfall an die Standortgemeinde abgetreten werden, wenn die kantonale Aufgabenerfüllung dadurch nicht gefährdet ist. Die erwähnten Hochbauprojekte sind für die Aufgabenerfüllung jedoch zwingend. Der Richtplan wurde entsprechend präzisiert.

Mehrere Einwendende beantragen, für den Plan Berthold vor Aufnahme in den kantonalen Richtplan eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Richtpläne bedürfen nach Umweltschutzgesetz keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen der Vertiefungsthemen werden auch die zu erwartenden Umweltauswirkungen der im Richtplan festgelegten Vorhaben dargelegt. Die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben, wobei ein solches Verfahren in erster Linie im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens für das USZ-Kernareal vorgesehen ist.

Jemand beantragt, das quartier- und stadtbildverträgliche Nutzungsmass sowie die geforderte städtebauliche und architektonische Qualität mittels geeigneter Konkurrenzverfahren sicherzustellen.

Mehrere Einwendende beantragen, zusätzlich konkrete und qualitätsvolle architektonische Konzepte über die zukünftige Gestaltung des Hochschulgebiets zu erarbeiten.

Der Masterplan 2014, der dem Richtplan zugrunde liegt, wurde in den städtebaulichen Vertiefungsstudien konkretisiert. Der Richtplan enthält städtebauliche Eckwerte, welche u.a. in der «Neuen Sternwartstrasse», in den Freiräumen des Spital-/Campusparks und in der Bildungs- und Kulturmeile Rämistrasse zum Tragen kommen. Er legt das ungefähre Mass für die Erweiterung der Nutzflächen fest. Mit städtebaulichen Vertiefungsstudien wurde der Nachweis erbracht, dass die Nutzflächenerweiterungen weitestgehend städtebaulich verträglich umsetzbar sind. Für die Projektierung von öffentlichen Bauvorhaben in der Grössenordnung des Hochschulgebiets sind ohnehin geeignete Konkurrenzverfahren vorgesehen.

Jemand beantragt, für die Entwicklung des Hochschulgebiets eine Umsetzungsorganisation im Sinne eines Gebietsmanagements durch die beteiligten Partner ins Leben zu rufen.

Aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung, des Zeithorizonts und der zu koordinierenden Aspekte bedarf die Entwicklung des Hochschulgebiets einer Umsetzungsorganisation durch die am Masterplan beteiligten Partner (vgl. Pt. 1.3. dieses Erläuterungsberichts). Der Richtplan wurde entsprechend ergänzt.

20 Versorgung ohne fossile Energien anstreben

Mehrere Einwendende beantragen, die Hochbaupläne auch energetisch und lufthygienisch dem neusten Stand der Technik (PlusEnergieBauten) anzupassen. Ziel muss eine Energieversorgung ohne fossile Energien sein, die den Massgaben der 2000 Watt-Gesellschaft entspricht.

Gestützt auf den Masterplan und die städtebaulichen Vertiefungsstudien werden die Themen Verkehr/Mobilität, Energie/Medienversorgung, Freiräume und Umwelt vertieft bearbeitet. Der Masterplan 2014 enthält den Grundsatz, dass die Versorgung und die effiziente Nutzung von Wärme, Kälte und Elektrizität im Hochschulgebiet in Anlehnung an die Energiegesetzgebung des Bundes, des Kantons und die Energiepolitik des Kantons Zürich und der Stadt Zürich weiterentwickelt werden sollen. Dabei wird ein Konzept für die Versorgung des Hochschulgebiets mit Energie und Medien erarbeitet und Grundsätze für den Energiebedarf der neuen Hochbauten formuliert.